

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt (Stiftung)

Einleitung

Gemäss RRB 1306 vom 30. Oktober 2007 wurde die einfache Gesellschaft aufgelöst und festgehalten, dass das Luzerner Kantonsspital das Kinderspital Luzern auf eigene Rechnung mit dem Personal und den sachlichen Mitteln des Spitalbetriebes in Luzern betreibt. Mit gleichem RRB wurde der Gesundheitsdirektor ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Spitalstiftung zu unterzeichnen. Dieser Vertrag gilt als einzige Grundlage für die untenstehende Eignerstrategie.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt als Leitplanken, innerhalb deren die Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die oben genannte Stiftung.

Im vorliegenden Fall sind die Erwartungen abschliessend im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12. November 2007 geregelt.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Die Stiftung hat keinen Unternehmenszweck, sondern richtet lediglich Betriebsbeiträge an das Kinderspital Luzern aus. Der Regierungsrat erwartet, dass die Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt die Betriebsbeiträge gemäss § 3 des Vertrags ausrichtet.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt:

- einen Betriebsbeitrag an das Kinderspital Luzern leistet. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Drei Viertel des Ertrages des Stiftungsvermögens werden als jährlicher Beitrag überwiesen. Die Zahlung erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
 - Ein Viertel des Ertrages des Stiftungsvermögens steht zur Verfügung des Stiftungsrates der Spitalstiftung für besondere Zwecke im Rahmen des Betriebes des Kinderspitals Luzern, wie insbesondere für die Finanzierung von besonderen medizinischen Einrichtungen, für Beiträge an Forschungsaufgaben, Leistungen an

die Ausbildungskosten von Ärzten und Pflegepersonal des Kinderspitals Luzern, Beiträge für den Besuch von medizinischen Kongressen, künstlerische Gestaltung des Kinderspitals Luzern, besonderen Publikationen, Ausstattung von Schul- oder Kinderzimmern, Spielsachen und Beiträge an besondere medizinische Aufwendungen in schweren Krankheitsfällen, sofern keine Kostendeckung durch Dritte vorhanden ist.

III Politische, Soziale und Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Stiftungsrat:

- für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt ist und die in der Stiftungsurkunde und dem Reglement umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführt.

C Vorgaben zur Führung

Der Regierungsrat erwartet:

- dass der Stiftungsrat für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt ist und die in der Stiftungsurkunde und dem Reglement umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführt.
- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan vertreten ist, dass das Leitungsorgan die Abweichung zu begründen hat

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhard:

- dass der Stiftungsrat den Kanton jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt
- die jährliche Berichterstattung an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); welcher auch Reglementsänderungen etc. vorzulegen sind.
- dass der Stiftungsrat jährlich bei den Chefärzten des Kinderspitals Informationen über das Betriebsjahr und die geplanten Investitionen einholt.
- dass der Stiftungsrat bei den Verantwortlichen des Ronald McDonalds Elternhauses die Berichterstattung des jeweiligen Betriebsjahres einholt.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung dem Verhältnis des Verwaltungsaufwands (Entschädigung an Stiftungsräte, Kosten der Vermögensverwaltung und der Rechnungsführung inkl. Revision) zum verwalteten Vermögen bzw. dem erzielten Gewinn eine hohe Beachtung schenkt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung, dass er durch den Kantonsvertreter im Stiftungsrat bei Bedarf jederzeit Einblick in die Vermögens- und Ertragslage hat.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 586 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021